

## **Geschäftsordnung**

### **für die Geschäftsführung der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages am ..... folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben der Geschäftsführer**

1. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einem oder mehreren künstlerischen Geschäftsführern und einem kaufmännischen Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe ihrer Verträge, des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft und dem Betriebsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
3. Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der künstlerischen Geschäftsführer (Intendanten)**

1. Den künstl. Geschäftsführern obliegt die künstlerische Leitung des Theaterbetriebes jeweils für ihre Sparte. Insbesondere sind sie zuständig für:
  - die Aufstellung, Gestaltung und Durchführung des Spielplanes,
  - die Entscheidung über den Erwerb von Aufführungsrechten,
  - die Bestimmung der Leitungsfunktionen für jede Inszenierung, insbesondere die Verteilung von Regie-, Choreographie- und Ausstattungsaufgaben, sowie der musikalischen Leitung,
  - die Auswahl des künstlerischen Personals mit Ausnahme des unter § 4 Nr. 1 genannten Personals
2. Die künstlerischen Geschäftsführer sind an den beschlossenen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie an ihre Produktionsbudgets gebunden.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsführers, Vertretungsregelung**

1. Dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die kaufmännische Leitung der Gesellschaft. Er ist damit zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen, an denen sich die künstlerischen Vorgaben der Spielplangestaltung zu orientieren haben.  
Der kaufmännische Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
  - die Erstellung und Überwachung des Finanz- und Wirtschaftsplanes,
  - die mittelfristige Finanzplanung,
  - die Stellenbewirtschaftung,
  - sämtliche Personalangelegenheiten; beim künstlerischen Personal jedoch nur in arbeits- und tarifrechtlicher Hinsicht,
  - die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Betriebseinrichtungen,
  - die Organisation der Betriebsabläufe sowie
  - die Überlassung von Räumen und Betriebseinrichtungen an Dritte.
  
2. Darüber hinaus nimmt der Geschäftsführer die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes wahr und übt das Hausrecht aus.
  
3. Unabhängig von der Berichterstattungspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung unterrichtet der kaufmännische Geschäftsführer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft. Bei unvorhergesehenen geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat der kaufmännische Geschäftsführer der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten. Dies gilt insbesondere bei Überschreitung des Wirtschaftsplanes.
  
4. Dem Geschäftsführer steht zur Aufgabenerledigung ein/eine Prokurist/in zur Seite. Ständiger Vertreter des kaufm. Geschäftsführers ist der/die Prokurist/in.

## § 4

### Gemeinsame Aufgaben

1. Die Geschäftsführer entscheiden gemeinsam über:
  - alle wichtigen Marketingmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Präsentation der Spielzeit
  - die Außendarstellung des Theaters
  - die Vorstellungsd disposition und die Organisation des Probenbetriebs und deren Veränderung
  - Aufstellung der Produktionsbudgets
  - die Auswahl des Personals für:
    - technische Leitung
    - Kostümleitung
    - Disposition
    - Betriebsbüro
    - Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
    - Orchestermanagement

Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten müssen einstimmig getroffen werden. Dies gilt

auch für die Weiterbeschäftigung des in der Aufzählung genannten Personals. Sollte keine Einigung erreicht werden können, ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Geschäftsführer haben den Spielplan sowie den Finanz- und Wirtschaftsplan in der Aufstellungsphase aufeinander abzustimmen. Die künstlerischen Geschäftsführer haben hierfür bis zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres den Spielplan für die jeweilige Spielzeit aufzustellen und in Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Geschäftsführer verbindlich zu kalkulieren. Dabei sind die Vorgaben der Haushaltsplanung der Stadt Wuppertal sowie die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft zwingend zu beachten. Die Produktionsplanung unterliegt einem regelmäßigen Controlling.

3. Bei Durchführung des Spielplans sowie Ausführung des Finanz- und Wirtschaftsplanes ist den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zwingend Rechnung zutragen.

4. Die Geschäftsführer halten mind. zweimal im Monat eine Sitzung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 5**

### **Zeichnungsberechtigung**

1. Bei der Gesellschaft gilt im Innenverhältnis das so genannte „Vier-Augen-Prinzip“.
2. Im Innenverhältnis ist der kaufmännische Geschäftsführer gehalten, rechtsbedeutsame Erklärungen, die die in § 3 genannten Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsführers betreffen, gemeinsam mit dem/der Prokuristen/in abzugeben.
3. Rechtsbedeutsame Erklärungen, die die in § 2 genannten Aufgaben der künstlerischen Geschäftsführer betreffen, sind vom jeweiligen künstlerischen Geschäftsführer und dem kaufmännischen Geschäftsführer gemeinsam zu unterzeichnen.
4. Rechtsbedeutsame Erklärungen, die die unter § 4 Nr. 1 genannten Entscheidungen betreffen, sind vom kaufmännischen und mindestens einem künstlerischen Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### **Dienstreisen und Urlaub**

Die Geschäftsführer haben Dienstreisen und Urlaub während der Spielzeit gemäß ihren Anstellungsverträgen untereinander abzusprechen.

Wuppertal, den